

„Frag den Grüneberg“-Test
Chatprotokoll
12. Dezember 2024

Frage 1

Wann kann ein Käufer Schadensersatz wegen eines fehlerhaften Produkts verlangen?

Antwort Frag den Grüneberg:

Ein Käufer kann Schadensersatz wegen eines fehlerhaften Produkts verlangen, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind. Zunächst muss eine Pflichtverletzung vorliegen, die in der Lieferung einer mangelhaften Sache besteht (§ 433 Abs. 1 Satz 2 BGB) (Grüneberg/Grüneberg BGB § 280 Rn. 19). Der Verkäufer muss den Mangel zu vertreten haben, was der Fall ist, wenn er den Mangel kennt oder kennen muss und diesen weder beseitigt noch offenbart (Grüneberg/Grüneberg BGB § 280 Rn. 19).

Gemäß § 280 Abs. 1 BGB kann der Käufer Schadensersatz verlangen, wenn der Verkäufer eine Pflicht aus dem Schuldverhältnis verletzt hat, es sei denn, der Verkäufer hat die Pflichtverletzung nicht zu vertreten (Grüneberg/Grüneberg BGB § 280 Gesetzestext). Für Schadensersatz statt der Leistung sind zusätzlich die Voraussetzungen des § 281 BGB zu erfüllen, insbesondere muss dem Verkäufer eine angemessene Frist zur Nacherfüllung gesetzt worden sein, die erfolglos verstrichen ist (Grüneberg/Grüneberg BGB § 281 Gesetzestext).

Darüber hinaus kann der Käufer gemäß § 437 Nr. 3 BGB Schadensersatz verlangen, wenn die Nacherfüllung verweigert wird, fehlschlägt oder unzumutbar ist (Grüneberg/Grüneberg BGB § 281 Rn. 41). Der Käufer hat dabei die Wahl zwischen Schadensersatz statt der Leistung und Rücktritt vom Vertrag, wobei diese Rechtsbehelfe im Verhältnis elektiver Konkurrenz stehen (Grüneberg/Grüneberg BGB § 281 Rn. 41).

Zusätzlich kann der Käufer nach dem Produkthaftungsgesetz (ProdHaftG) Schadensersatz vom Hersteller verlangen, wenn durch den Fehler eines Produkts jemand getötet, sein Körper oder seine Gesundheit verletzt oder eine andere Sache beschädigt wird (§ 1 Abs. 1 ProdHaftG) (Grüneberg/Sprau ProdHaftG § 1 Gesetzestext). Ein Produkt hat einen Fehler, wenn es nicht die Sicherheit bietet, die berechtigterweise erwartet werden kann (§ 3 Abs. 1 ProdHaftG) (Grüneberg/Sprau ProdHaftG § 3 Gesetzestext). Der Hersteller haftet jedoch nicht, wenn der Fehler nach dem Stand der Wissenschaft und Technik zum Zeitpunkt des Inverkehrbringens nicht erkannt werden konnte (§ 1 Abs. 2 Nr. 5 ProdHaftG) (Grüneberg/Sprau ProdHaftG § 1 Gesetzestext).

Zusammenfassend kann der Käufer Schadensersatz verlangen, wenn der Verkäufer eine Pflichtverletzung zu vertreten hat und die Voraussetzungen der §§ 280, 281 BGB erfüllt sind (Grüneberg/Grüneberg BGB § 280 Gesetzestext) (Grüneberg/Grüneberg BGB § 281 Gesetzestext). Alternativ kann der Käufer auch nach dem Produkthaftungsgesetz gegen den Hersteller vorgehen, wenn die dortigen Voraussetzungen erfüllt sind (Grüneberg/Sprau ProdHaftG § 1 Gesetzestext) (Grüneberg/Sprau ProdHaftG § 3 Gesetzestext).

Frage 2

Erläutere, wann eine Pflichtverletzung für einen Schadensersatz kausal ist.

Antwort Frag den Grüneberg:

Eine Pflichtverletzung ist für einen Schadensersatz kausal, wenn zwischen dem Verhalten des Schädigers und der eingetretenen Rechtsgutsverletzung ein Ursachenzusammenhang besteht (Grüneberg/Sprau BGB null Rn. 3) (Grüneberg/Grüneberg BGB null Rn. 24). Dies wird als haftungsbegründende Kausalität bezeichnet und ist Teil des Haftungsgrundes (Grüneberg/Sprau BGB null Rn. 3). Der Schaden muss durch das zum Schadensersatz verpflichtende Ereignis verursacht worden sein, wobei das Verhalten des Schädigers für den Schaden kausal sein muss (Grüneberg/Grüneberg BGB null Rn. 24).

Die haftungsausfüllende Kausalität beschreibt den Ursachenzusammenhang zwischen dem Haftungsgrund (Rechtsgutsverletzung) und dem entstandenen Schaden (Grüneberg/Grüneberg BGB null Rn. 24). Es reicht aus, wenn das schädigende Ereignis eine Mitursache des Schadens ist; es muss nicht die überwiegende oder wesentliche Ursache sein (Grüneberg/Grüneberg BGB null Rn. 33).

Die Zurechnung wird nicht dadurch ausgeschlossen, dass auch andere Ursachen zur Entstehung des Schadens beigetragen haben (Grüneberg/Grüneberg BGB null Rn. 33). Der Schädiger kann auch für Schadensfolgen haftbar gemacht werden, die durch einen Entschluss des Verletzten oder eines Dritten herbeigeführt wurden, wenn er die schadensstiftende Handlung herausgefordert hat (Grüneberg/Grüneberg BGB null Rn. 33).

Gemäß § 280 BGB kann der Gläubiger Ersatz des durch die Pflichtverletzung entstehenden Schadens verlangen, es sei denn, der Schuldner hat die Pflichtverletzung nicht zu vertreten (Grüneberg/Grüneberg BGB § 280 Gesetzestext). Der Gläubiger trägt grundsätzlich die Beweislast für den Kausalzusammenhang zwischen Pflichtverletzung und Schaden (Grüneberg/Grüneberg BGB § 280 Rn. 38).

Antwort Claude 3.5 Sonnet über Perplexity mit Webzugriff:

Eine Pflichtverletzung ist für einen Schadensersatz kausal, wenn zwei zentrale Kausalitätsformen vorliegen:

Haftungsbegründende Kausalität

Die Pflichtverletzung muss zunächst für die Rechtsgutsverletzung ursächlich sein. Dies wird anhand zweier Theorien geprüft:

****Äquivalenztheorie (Conditio-sine-qua-non)****

Die Verletzungshandlung ist kausal, wenn sie nicht hinweggedacht werden kann, ohne dass die konkrete Rechtsgutsverletzung entfielen.

****Adäquanztheorie****

Der Schadenseintritt darf nach allgemeiner Lebenserfahrung nicht außerhalb jeder Wahrscheinlichkeit liegen und muss für einen optimalen Beobachter vorhersehbar gewesen sein.

Haftungsausfüllende Kausalität

Diese beschreibt den kausalen Zusammenhang zwischen der Rechtsgutsverletzung und dem konkreten Schaden. Auch hier müssen:

- Die Rechtsgutsverletzung äquivalent kausal für den Schaden sein
- Der Schaden adäquat vorhersehbar sein
- Der Schaden vom Schutzzweck der Norm erfasst sein

Bei Unterlassungen liegt Kausalität vor, wenn die unterlassene Handlung nicht hinzugedacht werden kann, ohne dass der Schaden mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit entfielen.

Fallfrage (Chatfunktion)

Eingegeben wurde der vollständige Fall 4 „Rechtsanwalt, Teil 1: Visitenkarte“ aus Falk/Schneider, Klausurenkurs im Bürgerlichen Recht II, 4. Auflage 2024 mit der ersten Fallfrage.

Kurzzusammenfassung des Falls:

K ist ein Jurastudent, der als Hilfskraft in der Kanzlei von Dr. Berger (B) arbeitet. Aufgrund von Minderwertigkeitsgefühlen lässt er sich gefälschte Visitenkarten erstellen, um Damen zu beeindrucken. Zunächst nutzt er die Karten nur privat (z.B. in Diskotheken) - B erfährt davon, unternimmt aber nichts. Später gibt er sich auch bei der Arbeit als Anwalt aus, was B nicht bemerkt. Schließlich übernimmt er den Fall der Grafikerin G, ohne dass B davon weiß. Bei der Bearbeitung des Falls der G macht K einen schweren Fehler, der ihr einen Schaden von 100.000€ verursacht.

Kann G von B Schadensersatz verlangen?

Lösung nach dem Lehrbuch

Falk/Schneider schlagen folgende Gliederung vor:

1. Anspruch auf Schadensersatz aus § 280 I BGB
 - a) Art des Schuldverhältnisses
 - b) Wirksame Stellvertretung
 - aa) Duldungsvollmacht
 - bb) Anscheinsvollmacht
 - cc) Rechtsfolgen
 - c) Schuldhaftige Pflichtverletzung
 - d) Schaden und Mitverschulden
2. Anspruch auf Schadensersatz aus §§ 280 I, 311 II, 241 II BGB
3. Anspruch auf Schadensersatz aus § 823 I BGB
4. Anspruch auf Schadensersatz aus § 823 II BGB i. V. mit § 132a I Nr. 2 StGB
5. Anspruch auf Schadensersatz aus § 831 I BGB

Schwerpunkt ist also die Frage der Stellvertretung. Die Rechtsfolgen der naheliegenden Anscheinsvollmacht sind umstritten: Anwendung des § 164 BGB (analog) oder Haftung des Vertretenen wegen Verschuldens bei Vertragsschluss. Je nach Lösung ist auch an die Haftung für Erfüllungsgehilfen gemäß § 278 BGB zu denken. Neben § 280 BGB kamen am Rande auch deliktische Ansprüche infrage.

Antwort Sprich mit dem Grüneberg:

G kann von B Schadensersatz verlangen. Nach § 278 BGB hat der Schuldner (hier B) ein Verschulden der Personen, deren er sich zur Erfüllung seiner Verbindlichkeiten bedient, in gleichem Umfang zu vertreten wie eigenes Verschulden [1]. K handelte im Rahmen seiner Tätigkeit für die Kanzlei und somit als Erfüllungsgehilfe von B.

Die Pflichtverletzung des K, die G einen Schaden von € 100.000 verursachte, ist B zuzurechnen. Nach § 280 Abs. 1 BGB kann der Gläubiger (hier G) Ersatz des entstehenden Schadens verlangen, wenn der Schuldner (hier B) eine Pflicht aus dem Schuldverhältnis verletzt hat [2]. Da K als Erfüllungsgehilfe von B handelte, ist B für die Pflichtverletzung des K verantwortlich.

Zusätzlich könnte eine Anfechtung nach § 123 Abs. 1 BGB in Betracht kommen, da G durch die arglistige Täuschung des K zur Abgabe ihrer Willenserklärung bestimmt wurde [3]. Da B jedoch keine Kenntnis von der Täuschung hatte, ist eine Anfechtung nach § 123 Abs. 2 BGB nicht möglich [3].

Insgesamt ergibt sich aus der Verantwortlichkeit des B für das Verschulden des K nach § 278 BGB und der Pflichtverletzung nach § 280 Abs. 1 BGB ein Anspruch der G auf Schadensersatz gegen B [1] [2].

Folgende Fundstellen wurden ermittelt:

[1] Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) > Erfüllung einer Verbindlichkeit des Schuldners > § 278

[2] Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) > Haftung der Rechtsanwälte > § 280

[3] Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) > Arglistige Täuschung > § 123

Diese Antwort wurde automatisch und maschinell mit KI generiert und beruht nicht auf einer konkreten Prüfung des Einzelfalls. Sie darf nicht ungeprüft bei der Rechtsberatung oder gerichtlichen Entscheidungsfindung verwendet werden.

Nachfrage: Welches Schuldverhältnis besteht zwischen G und B?

Zwischen G und B besteht ein gesetzliches Schuldverhältnis gemäß § 311 Abs. 2 Nr. 3 BGB. Ein solches Schuldverhältnis entsteht, wenn der eine Teil im Hinblick auf eine etwaige rechtsgeschäftliche Beziehung dem anderen Teil die Möglichkeit zur Einwirkung auf seine Rechte, Rechtsgüter und Interessen gewährt oder ihm diese anvertraut [3]. In diesem Fall hat G K als Vertreter der Kanzlei Dr. Berger wahrgenommen und ihm Vertrauen entgegengebracht, wodurch ein gesetzliches Schuldverhältnis zwischen G und B entstanden ist [3] [4].

Dieses Schuldverhältnis verpflichtet B zur Rücksichtnahme auf die Rechte, Rechtsgüter und Interessen von G gemäß § 241 Abs. 2 BGB [4]. Da K als Erfüllungsgehilfe von B handelte, ist B für die Pflichtverletzung des K verantwortlich und haftet gemäß § 278 BGB [1] [2].

Folgende Fundstellen wurden ermittelt:

[1] Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) > Anwendungsbereich > § 280

[2] Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) > § 280 > Rn. 9

[3] Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) > Rechtsgeschäftliche und rechtsgeschäftsähnliche Schuldverhältnisse > § 311

[4] Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) > § 311 > Rn. 27

Diese Antwort wurde automatisch und maschinell mit KI generiert und beruht nicht auf einer konkreten Prüfung des Einzelfalls. Sie darf nicht ungeprüft bei der Rechtsberatung oder gerichtlichen Entscheidungsfindung verwendet werden.

Nachfrage: Wurde B von K wirksam vertreten?

B wurde von K nicht wirksam vertreten. Nach den bereitgestellten Textabschnitten ist die Vertretung durch K nur dann wirksam, wenn K im Rahmen seiner Geschäftsführungsbefugnis gehandelt hat [1]. Die Geschäftsführungsbefugnis erstreckt sich auf alle Geschäfte, die die Teilnahme der Gesellschaft am Rechtsverkehr gewöhnlich mit sich bringt, und erfordert bei darüber hinausgehenden Geschäften einen Beschluss aller Gesellschafter [1].

Eine Pflichtverletzung kann insbesondere in einem Verstoß gegen die Kompetenzordnung der Gesellschaft liegen, etwa indem ein geschäftsführender Gesellschafter ein „Grundlagengeschäft mit Dritten“ ohne Rücksprache mit den Gesellschaftern vornimmt [2]. Da keine Informationen vorliegen, dass K die erforderliche Zustimmung der anderen Gesellschafter eingeholt hat, ist davon auszugehen, dass K seine Befugnisse überschritten hat und somit keine wirksame Vertretung vorliegt [1] [2].

Folgende Fundstellen wurden ermittelt:

[1] Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) > Rechtsverhältnis der Gesellschafter untereinander und der Gesellschafter zur Gesellschaft > § 715

[2] Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) > § 715 > Rn. 21

Antwort: ChatGPT 4-o über Perplexity mit Webzugriff

In diesem Fall stellt sich die Frage, ob G Schadensersatz von B verlangen kann, nachdem K als Hilfskraft in der Kanzlei von B ohne dessen Wissen als Rechtsanwalt aufgetreten ist und einen Fehler gemacht hat, der G 100.000 Euro gekostet hat.

Haftung des Arbeitgebers

1. Vertretungsmacht und Anschein:

- K hatte keine offizielle Vertretungsmacht, um als Rechtsanwalt aufzutreten. Jedoch könnte hier eine Anscheinsvollmacht in Betracht kommen, wenn G den Eindruck hatte, dass K befugt war, sie zu vertreten. Dies setzt voraus, dass B durch sein Verhalten diesen Anschein erweckt hat.

2. Sorgfaltspflichtverletzung:

- B könnte eine Verletzung seiner Sorgfaltspflicht vorgeworfen werden, wenn er nicht ausreichend kontrolliert hat, wie seine Mitarbeiter auftreten und welche Aufgaben sie übernehmen. Allerdings ist dies nur relevant, wenn B tatsächlich hätte wissen können oder müssen, dass K sich als Anwalt ausgibt.

Schadensersatzansprüche

1. Deliktische Haftung:

- K hat durch sein Verhalten möglicherweise eine unerlaubte Handlung begangen (§ 823 BGB), indem er sich unbefugt als Anwalt ausgegeben hat. Diese Handlung könnte auch B zugerechnet werden, wenn er seine Aufsichtspflicht verletzt hat.

2. Vertragliche Haftung:

- Ein Vertrag zwischen G und der Kanzlei Dr. Berger könnte durch das Verhalten von K zustande gekommen sein, wenn G berechtigterweise davon ausgehen konnte, dass K als Vertreter der Kanzlei handelt. In diesem Fall haftet die Kanzlei für den Schaden.

Fazit

Ob G erfolgreich Schadensersatz von B verlangen kann, hängt von mehreren Faktoren ab:

- Ob eine Anscheinsvollmacht vorliegt.
- Ob B seine Aufsichtspflicht verletzt hat.
- Ob ein Vertragsverhältnis zwischen G und der Kanzlei zustande gekommen ist.

Eine juristische Prüfung des konkreten Sachverhalts wäre notwendig, um die Erfolgsaussichten eines solchen Anspruchs genau zu beurteilen.